

TOP 1: Coronavirus

**b) Sicherer Schulbetrieb im Winter 2022;
SARS-CoV-2 Teststrategie für Schulen in Rheinland-Pfalz**

Beschluss:

Der Ministerrat beschließt die Teststrategie für Schulen in Rheinland-Pfalz für einen sicheren Schulbetrieb im Winter 2022.

Erläuterungen:

Der Ministerrat hat am 16. März, am 9. April, am 23. April, am 1. Juni 2021, am 2. Juli 2021, am 13. Juli 2021, am 19. August 2021 und als Mündlichen Bericht am 26. Oktober 2021 bereits Ministerratsinformationen zur Teststrategie für Schulen, Kinderbetreuung und den Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz zur Kenntnis genommen.

Ziel für das aktuelle Schuljahr ist es, einen sicheren Schulbetrieb mit vollem Präsenzunterricht zu ermöglichen. Eine wesentliche Rolle zur Absicherung des Präsenzunterrichts in Rheinland-Pfalz spielen die bereits bekannten und bewährten Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen (u. a. Maske, Lüften, Testen), die in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen angemessen eingesetzt werden. Diese Maßnahmen sind im Hygienekonzept Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz festgehalten, das regelmäßig in Absprache mit Expertinnen und Experten an die aktuelle Situation angepasst wird.

Zusätzlich stellt das Land ein breites Impfangebot für Erwachsene und Jugendliche im Alter von 12-17 Jahren im Rahmen der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) zur Verfügung.

Mit Wegfall der bundesgesetzlichen Regelung der Testpflicht in Schulen erfolgte eine landesrechtliche Regelung in der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz

(vgl. zu § 14 Abs. 1 der aktuell gültigen Siebenundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung RLP vom 4. November). Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte werden seit dem 8. November 2021 anlassunabhängig einmal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet. Ausgenommen sind die Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte, die nachweislich geimpft oder genesen sind oder die zu Beginn des Schultages über einen Nachweis verfügen, dass aktuell keine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegt.

Nach dem Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 10. August 2021 sind Schülerinnen und Schüler ab 6 Jahren deswegen von der allgemeinen Testpflicht befreit, weil davon ausgegangen wird, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig getestet werden. Daher wird die Teststrategie in Schulen verbindlich und regelmäßig als präventive Maßnahme mit einer anlassunabhängigen Komponente fortgesetzt, um mögliche Infektionsketten frühzeitig zu erkennen und den Präsenzunterricht weiter abzusichern. Vollständiger Präsenzunterricht ist eine zentrale Voraussetzung, um allen Kindern und Jugendlichen gleichwertige Bildungschancen zu ermöglichen und die vielfältigen und dringend notwendigen Unterstützungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche zur Bekämpfung pandemiebedingter Rückstände wirksam anzubieten.

Um den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften weiterhin einen sicheren Schulbetrieb zu ermöglichen, wird die Teststrategie für Schulen in Rheinland-Pfalz bezogen auf die anlasslose Testung an das Corona-Warnstufensystem des Landes angepasst und somit noch stärker am jeweiligen Infektionsgeschehen ausgerichtet. Das bedeutet, dass in Schulen, für die Warnstufe 1 gilt, künftig weiterhin einmal pro Woche anlasslos getestet wird. An Schulen, die sich in Warnstufe 2 befinden, soll zweimal pro Woche anlasslos getestet werden. Bei Warnstufe 3 soll dreimal pro Woche anlasslos getestet werden. Da sich zudem die Einführung von Präventionswochen nach den Schulferien bewährt hat, soll nach den Weihnachtsferien 2021 im Zeitraum vom 3. Januar bis 14. Januar 2022 (KW 1 + KW 2) auch in Warnstufe 1 zweimal anlasslos getestet werden. Ebenso soll in der ersten Unterrichtswoche nach den Winterferien am ersten Tag, an dem die Schülerinnen und Schüler nach Fastnacht wieder anwesend sind, in Warnstufe 1 eine anlasslose Testung stattfinden. In der darauffolgenden Woche soll auch in Warnstufe 1 zweimal die Woche anlasslos getestet werden.

Seit dem 13. September 2021 besteht nach der Coronavirus-Absonderungsverordnung zudem eine anlassbezogene Testpflicht, die im Falle des Auftretens eines positiven SARS-CoV-2-Falles an einer Schule in der betreffenden Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe für fünf Tage umgesetzt wird. Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte, die nachweislich geimpft oder genesen sind oder die zu Beginn des Schultages über einen Nachweis verfügen, dass aktuell keine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegt, sind ausgenommen. Diese Regelungen gelten selbstverständlich weiter.

Die Teststrategie wird engmaschig überprüft. Alle Testergebnisse werden von den Schulen wöchentlich anonymisiert elektronisch an die Schulaufsicht übermittelt und ausgewertet.

Die Finanzierung der Teststrategie übernimmt das Land.